

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

190. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 11. September 2008

Nummer 37

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 357 Erlöschen einer Wettannahmestelle i.S.v. § 2 Abs. 2 Rennwett- und Lotteriegesezt (Michael Sieberts). S. 271

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 358 Antrag der Firma D & E Entsorgung GmbH in Wesel auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 271
- 359 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Uniqema GmbH & Co.KG. S. 272

- 360 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Evonik Goldschmidt GmbH, Werk Essen. S. 273

- 361 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Westdeutsche Flüssiggas Lager GmbH. S. 273

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 362 Ungültigkeitserklärung einer Kriminal-Dienstmarke (Polizeihauptkommissarin Birgit Mücke). S. 274

- 363 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 220 368 025). S. 274

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 357 Erlöschen einer Wettannahmestelle
i.S.v. § 2 Abs. 2 Rennwett- und Lotteriegesezt
(Michael Sieberts)**

Bezirksregierung
21.03.02.01

Düsseldorf, den 25. August 2008

Die für die Niederlassung Brandgasse 3 in 41460 Neuss des Buchmachers

Michael Sieberts,
42349 Wuppertal

erteilte Zulassung einer Wettannahmestelle gem. § 3 Abs. 2 Rennwett- und Lotteriegesezt ist am 01.09.2008 erloschen.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 271

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 358 Antrag der Firma
D & E Entsorgung GmbH in Wesel
auf Erteilung einer Genehmigung nach §16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung
52.03.100-52.0117/08/D&EL

Düsseldorf, den 4. September 2008

Die Firma D & E Entsorgung GmbH, Am Lippeglacis 36, 46483 Wesel, hat mit Datum vom 19.05.2008 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, durch Umsiedlung der Anlage Hafestraße 28, 46483 Wesel an den Standort Am Lippeglacis 36, 46483 Wesel; die Erweiterung der Kapazität der bestehenden Anlage; die Errichtung eines Schleppdaches als Containerunterstand; sowie die Annahme und Lagerung von asbesthaltigen Baustoffen am Standort Am Lippeglacis 36, 46483 Wesel beantragt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Planunterlagen liegen in der Zeit vom **22.09.2008** bis **20.10.2008** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung
Düsseldorf,
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf,
Herr Böhm, Raum 419,
Montag und Dienstag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch bis Freitag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr
2. Rathaus der Stadt Wesel,
Klever-Tor-Platz 1,
46483 Wesel,
Herr Rosner, Raum 242
Montag bis Freitag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zu Protokoll an den Auslegungsorten innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom

22.09.2008 bis 03.11.2008

vorzubringen.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die unterschriebenen Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum) die Personen, welche die jeweiligen Einwendungen erhoben haben, als gefährdet ansehen.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben, jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern wird bestimmt auf den

18.11.2008, 10.00 Uhr.

Die Erörterung findet im Saal des Hotels „Hohe Mark“, Am Reitplatz 9, 46485 Wesel statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Sind keine Einwendungen zu erörtern oder bedürfen die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung, so findet der Termin nicht statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins am festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine besondere Bekanntmachung erfolgt nicht. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

Böhm

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 271

359 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Uniqema GmbH & Co. PPKG

Bezirksregierung
100-53-0120/08/0401B1/5211

Duisburg, den 3. September 2008

Antrag der Firma Uniqema GmbH & Co. KG, Steintor 9 in 46446 Emmerich auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions- schutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Uniqema GmbH & Co. KG, Steintor 9 in 46446 Emmerich hat mit Datum vom 10. April 2008 für ihre Anlage zur Herstellung von Fettsäuren und Glycerin aus Fetten auf ihrem Werksgelände Steintor 9 in 46446 Emmerich einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG gestellt.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Fettsäuren und Glycerin aus Fetten durch

- Errichtung und Betrieb einer Wasserstofftrailerentladestation mit drei Andockstationen,
- Erweiterung der Bodenfläche für diese Station auf 640 m²,
- apparative Anpassungen, also Installation technischer Einrichtungen, Aufstellung der H₂-Anschlussstationen, Rohrleitungsbau sowie MSR-Einrichtungen.

Die maximale Lagermenge von Wasserstoff in den bereits vorhandenen Lagertanks und in drei gefüllten Trailern beträgt zusammen 2.994 kg.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in

Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Entladung von Wasserstofftrailern an diesem Standort ist nicht neu, es wird lediglich die vorhandene Andockstation entfernt und durch drei neue ersetzt.

Durch diese Änderung wird die Menge an Wasserstoff nur durch die erhöhte Anzahl von Wasserstofftrailern (von eins auf drei) auf dem Betriebsgelände erhöht. Die vorhandenen Lagertanks bleiben unverändert. Die sich bei der Entladung der Trailer ergebenden möglichen Gefahrenquellen und die Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen sind im Antrag hinreichend dargelegt.

Der für die Beschäftigten sichere Umgang mit der geänderten Anlage wurde im Antrag dargelegt und durch das Dezernat Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik im Hause bestätigt. Deren Anregungen wurden in den Genehmigungsbescheid als Nebenbestimmungen aufgenommen.

Da Wasserstoff kein wassergefährdender Stoff ist, kann eine Gefährdung der Bodens oder des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Für die Änderung der Geräusche durch den Fahrzeugverkehr der Trailer oder die Entspannung von Leitungen nach dem Entleerungsvorgang ist davon auszugehen, dass diese im Umfeld der Anlage nicht wahrnehmbar sein werden.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Lemke

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 272

**360 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Firma Evonik Goldschmidt GmbH,
Werk Essen**

Bezirksregierung
56.01.01.4.1-5063

Düsseldorf, den 25. Juli 2008

**Antrag der Firma Goldschmidt GmbH Essen auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Evonik Goldschmidt GmbH, Werk Essen hat mit Datum vom 18.07.2007 (ergänzt am 09.10.2007) einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die

wesentliche Änderung des Polyether-Betriebes (062/P1, BE 210) gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung sind dabei insbesondere:

- Anbindung an die vorhandene thermische Nachverbrennungsanlage und
- Rahmengenemigung nach § 6 (2) BImSchG.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Stalder

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 273

**361 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Firma Westdeutsche
Flüssiggas Lager GmbH**

Bezirksregierung
56.01.01-9-5075

Duisburg, den 2. September 2008

**Antrag der Firma
Westdeutsche Flüssiggas Lager GmbH,
Luisenstraße 113 in 47799 Krefeld auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Westdeutsche Flüssiggas Lager GmbH, Luisenstraße 113 in 47799 Krefeld hat mit Datum vom 30. Juli 2007 für ihre Anlage zur Lagerung von Flüssiggas auf dem Werksgelände der Firma TanQuid GmbH, Ölnsel 2 in 47138 Duisburg einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG gestellt.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von Flüssiggas durch

- Errichtung eines Füllstandes zur gravimetrischen Befüllung von Eisenbahn-Kesselwagen (EKW) mit geeichter Gleiswaage zur anschließenden Kontrollverwiegung
- Errichtung einer Waggon-Zuganlage (Seilzuganlage) um die EKW über die Füllstelle und die Gleiswaage zu bewegen
- Errichtung einer Berieselungsanlage für die EKW

Die Lagermenge des Flüssiggases bleibt unverändert.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Durch die Änderung der Anlage wird die gesamte Lagermenge von Flüssiggas nicht erhöht. Zusätzliche Emissionen, wie erhöhte Luftverunreinigungen und Geräusche sowie ein erhöhtes Risiko für den Eintrag von Schadstoffen in den Boden, sind nicht zu besorgen.

Von außen wird die Änderung der Anlage im Normalbetrieb nicht wahrnehmbar sein, allerdings beinhaltet die Umfüllung von Flüssiggas ein Gefahrenpotential.

Der sichere Umgang mit Flüssiggas wurde im Antrag dargelegt und durch Gutachten des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW sowie des TÜV Nord bestätigt. Die Anregungen der Gutachter wurden in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Lemke

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 273

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

362 Ungültigkeitserklärung einer Kriminal-Dienstmarke

(Polizeihauptkommissarin Birgit Mücke)

Polizeipräsidium Wuppertal
ZA 2.1.1

Wuppertal, den 27. August 2008

Die an die Polizeihauptkommissarin Birgit Mücke vom PP Wuppertal ausgegebene Dienstmarke Nr. 4179 ist in Verlust geraten.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 274

363 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 220 368 025)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 220 368 025 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 28.11.2008 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 28. August 2008

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 274



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach